

# Salzwedel und die Altmark im Landbuch der Mark Brandenburg von 1375/1376<sup>1</sup>

von STEFAN PÄTZOLD, Göttingen

Die Existenz des Landbuches der Mark Brandenburg von 1375/1376 ist ein Glücksfall für die Geschichtswissenschaft. Bietet es doch Mittelalterhistorikern unterschiedlicher Disziplinen reichhaltiges Material für ihre Forschungen. So ist es zunächst eine zentrale Quelle für alle, die sich mit der Landesgeschichte Sachsen-Anhalts oder Brandenburgs beschäftigen, dann für diejenigen, die Fragen der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte nachgehen, schließlich noch für Wirtschafts- und Sozialhistoriker und unter ihnen wiederum ganz besonders für solche, die sich für Agrar-, Siedlungs- und Bevölkerungsgeschichte interessieren. Die folgenden Ausführungen können freilich nicht alle diese Aspekte gleichermaßen berücksichtigen. Sie sollen auf die folgenden Gesichtspunkte beschränkt bleiben: In einem ersten Abschnitt ist die Quelle selbst vorzustellen; dabei gilt es, ihre verschiedenen Teile zu nennen und deren Inhalt zu beschreiben. Im zweiten Kapitel sollen die wesentlichen Nachrichten zusammengetragen werden, die das Landbuch über Salzwedel und die Altmark bietet. Im dritten Teil schließlich soll auf seine Entstehung in den Jahren 1375 und 1376 eingegangen und nach dem Zweck des Amtsbuches als Hilfsmittel der landesherrlichen Verwaltung Kaiser Karls IV. gefragt werden.

## 1.) Aufbau und Inhalt des Landbuches

Der heutige Leser benutzt das Landbuch in der Gestalt einer nach wie vor maßgeblichen wissenschaftlichen Edition aus dem Jahre 1940. Sie wurde im Auftrag der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin von Johannes Schultze besorgt<sup>2</sup>. Die Ausgabe vereinigt viele verschiedenartige Texte. Dem eigentlichen Landbuch stellte Schultze zunächst eine bereits 1373 im Auftrag Karls IV. verfaßte kurze Beschreibung der Mark Brandenburg voran (S. 1-5). Er tat dies, obgleich sie kein Bestandteil des erst ungefähr zwei Jahre später entstandenen Landbuches war und dementsprechend auch unabhängig davon überliefert wurde. Der Beschreibung ließ Schultze überdies noch insgesamt 16 Tabellen

---

<sup>1</sup> Die folgende Abhandlung ist der für den Druck überarbeitete Text eines Vortrages, der am 23. Oktober 1999 auf einem Kolloquium des Landesheimatbundes Sachsen-Anhalt e.V. in Salzwedel gehalten wurde.

<sup>2</sup> Johannes SCHULTZE (Hg.), Das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375. Berlin 1940 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin VIII: Brandenburgische Landbücher, Bd. 2).

und Aufzeichnungen aus den Jahren von 1370 bis 1377 folgen, die man in der kaiserlichen Kanzlei wohl nach und nach in eines der älteren, heute nurmehr erschließbaren Exemplare des Landbuches eingetragen und dann in spätere Abschriften übernommen hatte. Die Tabellen dienten den Kanzleimitgliedern zur Erleichterung des Umgangs mit den offenbar noch ungewohnten arabischen Ziffern, mit verschiedenen Währungs-, Gewichts- oder Maßeinheiten und boten ihnen einen Überblick über manche, dem Markgrafen in einigen Teilen Brandenburgs zustehende Einkünfte und Abgaben (S. 11-29).

Im Anschluß daran druckte Schultze nun das Landbuch selbst ab. Es erhielt diese Bezeichnung übrigens erst von seinen neuzeitlichen Editoren<sup>3</sup>, weil ein zeitgenössischer Titel, sollte es überhaupt einen gegeben haben, in den Überlieferungsträgern nicht genannt wird. Das Landbuch ist kein einheitliches Gebilde. Es besteht aus mehreren Texten unterschiedlicher Gestalt. Sie lassen sich im wesentlichen zwei Hauptteilen zuordnen. Der erste Teil nennt zahlreiche Besitztitel und Rechte des Landesherrn und die ihm daraus zufließenden Einkünfte (S. 31-61). Aufgelistet werden zunächst die Einnahmen aus der Urbede und den Regalien, aus Zöllen, Mühlenabgaben, der Nutzung von Gewässern und Waldungen. Dann folgen Übersichten über Burgen und Städte sowie über die mit ihnen verbundenen Gefälle. Danach werden solche Einkommensquellen genannt, deren Ertrag im voraus nicht sicher zu bestimmen war, also Einkünfte aus der Gerichtsherrschaft, dem Holzverkauf, aus Verpfändungen oder Belehnungen. Ferner finden sich Aufstellungen derjenigen geistlichen Benefizien, bei deren Vergabe dem Markgrafen ein Mitspracherecht zustand. Am Ende des ersten Hauptteils stehen schließlich Notizen über die Besitzungen der Bischöfe, Stifte und Klöster in der Mark Brandenburg.

Der zweite Hauptteil wird eingeleitet durch eine „Topographische Beschreibung der Mark“ (S. 62-66). Sie ermöglicht dem Leser eine gute Vorstellung von Brandenburg, weil sie mit der *Marchia transalbeana*, der *Marchia media* und der *Marchia transoderana* nicht nur die einzelnen Teile der Mark Brandenburg nennt, sondern auch die in den einzelnen *marchiae* gelegenen Städte, städtischen Siedlungen, Burgen und Befestigungen aufführt. Darüber hinaus werden die benachbarten Königreiche, Fürstentümer und Diözesen berücksichtigt. So entsteht vor

---

<sup>3</sup> 1.) Ewald Friedrich (später Graf) VON HERTZBERG (Hg.), Landbuch des Churfürstentums und der Mark Brandenburg, welches Kayser Carl IV., König von Böhmen und Marggraf (!) zu Brandenburg im Jahre 1375; wie auch das Register des Landschosses einiger Kreise der Churmark vom Jahr 1451. Berlin und Leipzig 1781. 2.) E. FIDICIN (Hg.), Kaiser Karl's IV. Landbuch der Mark Brandenburg nach den handschriftlichen Quellen. Berlin 1856.

dem Auge des Betrachters ein Bild von Brandenburg und den umliegenden weltlichen oder geistlichen Gebotsbereichen. Der Beschreibung folgt eine Liste derjenigen Fragen, die den Dorfbewohnern bei der Erstellung der anschließenden Dorfbregister gestellt wurden (S. 67). Den umfangreichsten Abschnitt des Landbuches bilden dann eben diese Dorfbregister der Mittelmark, der Ucker- und der Altmark (S. 67-411). Sie geben Auskunft über die Größe der ländlichen Siedlungen und die Anzahl ihrer Bewohner. Sie unterrichten ferner über die Aufteilung der in grundherrlichem Besitz befindlichen Ackerflur, die Verteilung der Hufen unter der bäuerlichen Bevölkerung, die Höhe der auf ihnen lastenden Abgaben, deren Empfänger sowie die zu leistenden Dienste.

Wie man sich das alles vorzustellen hat, soll nun anhand der Nachrichten über die Altmark und Salzwedel veranschaulicht werden.

## 2.) Salzwedel und die Altmark im Landbuch

In der Topographischen Beschreibung der Mark Brandenburg wird Salzwedel unter den Städten der *Marchia transalbeana*, einer anderen Bezeichnung für die Altmark, nach Tangermünde und Stendal an dritter Stelle genannt (S. 62). Die Aussage, daß Salzwedel in der Altmark liege, erscheint heute banal. Als das Landbuch entstand, war sie es nicht. Denn das lateinische Pendant des Wortes „Altmark“, nämlich *Antiqua marchia*, begegnet in den Quellen nicht vor dem 14. Jahrhundert. Zuvor fehlte eine Bezeichnung, die alle später zur Altmark gehörigen Gaue und Vogteibezirke zusammenfaßt<sup>4</sup>. Die Landschaft zwischen Ohre und Elbe war in älterer Zeit zunächst Teil der ehemaligen Nordmark und dann, nach deren Übertragung an Albrecht den Bären im Jahre 1134, der Mark Brandenburg. Als großräumliche Einheit trat sie erst während der Herrschaft der Wittelsbacher von 1323 bis 1373 deutlicher hervor, als man kleinere Gebotsbereiche wie etwa Vogteibezirke zu größeren Sprengeln zusammenfaßte. Die Wortgruppe *Antiqua marchia* (Altmark) ist im übrigen nur verständlich, wenn man sie als Verkürzung des Ausdrucks „der alte Teil der Mark Brandenburg“ auffaßt und mit dem korrespondierenden Namen der Neumark in Beziehung setzt, der den vermeintlich neuen Teil Brandenburgs zwischen Elbe und Oder bezeichnet<sup>5</sup>.

---

<sup>4</sup> Hans K. SCHULZE, Altmark. In: Berent SCHWINEKÖPER (Hg.), Provinz Sachsen-Anhalt. Stuttgart (2. Aufl.) 1987 (= Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 11), S. 12f.

<sup>5</sup> Johannes SCHULTZE, Nordmark und Altmark. In: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 6 (1957), S. 77-106.

Die Frage danach, was man sich in den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts unter der *Antiqua marchia* vorstellte, ist nicht mit einem Satz zu beantworten. Die Beschreibung der Mark Brandenburg von 1373 nennt sie unter den fünf *dominia sive provinciae* der *Marchia Brandenburgensis* neben der Neumark, der Prignitz, der Uckermark und der „Mark jenseits der Oder“ (*Marchia trans Oderam*, das „Land über Oder“) (S. 2f.). Die Wortwahl ist bemerkenswert: Unter einem *dominium* verstand man vor dem Hintergrund der sich allmählich ausbildenden Landesherrschaft einen Gebotsbereich, einen Raum also, in dem ein „Herr“ (*dominus*) seine „Herrschaft“ ausübte und mehr oder weniger eindeutig bestimmte Rechte wahrnahm oder an seiner Stelle durch einen Beauftragten wahrnehmen ließ. Die Verwendung des Wortes *provincia* deutet darüber hinaus an, daß die genannten Räume zwar durchaus eine für den Zeitgenossen erkennbare Eigenart besaßen, aber nur als unselbständige Teile eines größeren Gebotsbereiches betrachtet wurden<sup>6</sup>. In der Beschreibung der Mark Brandenburg wird das Wort „Altmark“ somit vornehmlich unter herrschaftlich-administrativen Gesichtspunkten gebraucht.

Im Landbuch Karls IV. von 1375/1376 steht bei der Verwendung des Wortes Altmark ein anderer Aspekt im Vordergrund. In der Topographischen Beschreibung der Mark erscheinen *Antiqua marchia* beziehungsweise das häufiger gebrauchte Synonym *Marchia transalbeana* als Begriffspaare, die in erster Linie nach geographischen Kriterien bestimmt werden. Die „Mark jenseits der Elbe“ betrachtete man als den westlichen Teil der Mark Brandenburg, der sich bis an die Grenzen des Herzogtums Braunschweig erstreckte. Zu den Merkmalen des Raumes gehörten zahlreiche Burgen und Städte, von denen sich viele im Besitz des Markgrafen befanden. Es verwundert daher nicht, daß von der Altmark vornehmlich dann im Landbuch die Rede ist, wenn es gilt, Burgen, Städte oder Dörfer geographisch einzuordnen.

Was das Landbuch an Nachrichten über die Burgen und Städte bietet, soll nun in sechs Abschnitten am Beispiel Salzwedels gezeigt werden. Erstens: Am Anfang des Landbuches sind die Einkünfte des Markgrafen aus der sogenannten Urbede verzeichnet. Als Urbede bezeichnete man ungefähr seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Steuerleistungen, die von Städten als fixe jährliche Pauschsummen, also nicht etwa als Leistungen der einzelnen Bürger, an den Landesherrn abgeführt wurden<sup>7</sup>. Im Landbuch heißt es (S. 33), daß dem Markgrafen aus *Salzwe-*

---

<sup>6</sup> H. K. SCHULZE, *Dominium*. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 1 (1971), Sp. 754f.; Th. SCHADOW, *Provinz, staatsrechtlich*. In: *Ebd.* 4 (1990), Sp. 9-13.

<sup>7</sup> Hans SPANGENBERG, *Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter*. Leipzig 1908 (= Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg o.Z.), S. 348f.

*del antiqua* vierzig Mark brandenburgischen Silbers zustanden, aus *Salzwedel nova* nur fünf. So erfährt der Leser nicht nur etwas über die mittelalterliche Besteuerung Salzwedels, sondern auch, daß es dort, wo sich heute die moderne Stadt erstreckt, im Mittelalter zwei voneinander getrennte städtische Gemeinwesen gab: eine Altstadt, die sich allmählich aus der kleinen Siedlung am Fuße einer Burg entwickelt hatte, sowie die 1247 durch Helmwich von Mahlsdorf und einen gewissen Bernhard gegründete Neustadt<sup>8</sup>. Beide Städte also zahlten Urbede, die auf Lateinisch, der Sprache des Landbuches, *orbeta* oder *exactio originalis* heißt. Das Landbuch berichtet freilich noch mehr. Im sechsten Abschnitt des ersten Hauptteiles, wo es um die Städte der Altmark geht, heißt es zu Alt- und Neusalzwedel: „Die Urbede von [jährlich] 45 Mark ist für 450 Mark an die von [der] Schulenburg verpfändet“ (S. 55). Der Markgraf hatte demnach, wohl aufgrund eines dringenden Bedarfs an Bargeld, die Salzwedeler Urbede gegen Zahlung einer beträchtlichen Summe Silbers an eine Adelsfamilie abgetreten.

Nur der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, daß der Markgraf neben der jährlich zu entrichtenden Urbede in unregelmäßigen Abständen auch eine außerordentliche Vermögenssteuer erhob, die im Landbuch als *stura sive lantbete* bezeichnet wird<sup>9</sup>. So etwa im Jahre 1377. Wie aus einer dem Landbuch beigegebenen Aufstellung hervorgeht (S. 26), hatte Salzwedel (eine Differenzierung zwischen Alt- und Neustadt erfolgt hier nicht) dem Markgrafen damals insgesamt 250 Mark abzuliefern.

Zweitens: In den Kapiteln des Landbuches über Zölle, Mühlenabgaben, Einkünften aus Gewässer- und Waldnutzung werden Alt- und Neusalzwedel nicht genannt. Salzwedels Name begegnet erst wieder im Abschnitt über die markgräflichen Burgen und die aus deren Zubehör fließenden Einkünfte. Dort heißt es, daß mit der Burg von Salzwedel eine markgräfliche Vogtei (*advocatia*) verbunden war (S. 49). Ein Vogt (*advocatus*) war ein rechenschaftspflichtiger und absetzbarer Amtsträger des Landesherren. Von seiner Burg aus kontrollierte er einen bestimmten Sprengel, in dem er als Vertreter des Markgrafen administrative, militärische und richterliche Kompetenzen hatte. Er war beispielsweise zuständig für die Erhebung der Steuern und Abgaben, sorgte für den Schutz der Dörfer und Städte seines Bezirkes, führte das Aufge-

---

<sup>8</sup> K. GAEDKE, Der Ursprung der Stadt Salzwedel. In: F. HARTLEB (Hg.), Salzwedel, die alte Markgrafen- und Hansestadt in der Altmark 1233-1933. Beiträge zur 700jährigen Stadtgeschichte. Salzwedel 1933, S. 17-28; Professor Dr. FEHSE, Salzwedel. In: Erich KEYSER (Hg.), Deutsches Städtebuch, Bd. 2: Mitteldeutschland. Stuttgart und Berlin 1941, S. 656. Die weitere Literatur verzeichnet Hans K. SCHULZE, Salzwedel. In: Schwineköper, S. 406f. und 602.

<sup>9</sup> SPANGENBERG, S. 375-378.

bot der Wehrfähigen zu dessen Verteidigung und vertrat den Gerichtsherren bei Gerichtssitzungen<sup>10</sup>. Die Vogtei war zu der Zeit, als das Landbuch angelegt wurde, an Arnold von Jagow und Friedrich von Wustrow verpfändet (S. 49). Etwas genaueren Aufschluß über dieses Pfandgeschäft bietet der eben schon im Zusammenhang mit der Urbede genannte Eintrag über die Städte Alt- und Neusalzwedel (S. 55). Ihm ist zu entnehmen, daß Arnold und Friedrich jeweils die Hälfte der Vogtei besaßen. Ein nur in dem ältesten Überlieferungsträger eingetragener Zusatz berichtet ferner, daß beide jährlich 42,5 Mark an Vogtgefällen erhielten und Karl IV. im Jahre 1377 Friedrichs Hälfte zurückkaufte; Arnold hingegen behielt seinen Anteil (S. 55). Über die Ausübung der Vogtpflichten erfährt man freilich ebensowenig wie über die Kompetenzverteilung der beiden Pfandnehmer.

Der Kaiser bemühte sich darüber hinaus auch, andere Einkünfte als bloß die Vogtgefälle wieder unter seine Kontrolle zu bringen. So kaufte er von Gerhard von Alvensleben eine jährliche *pensio* im Wert von 50 Mark zurück. Um welche Art von Einkünften es sich dabei handelte, ist nicht klar, weil von diesem Rückkauf sowohl im Zusammenhang mit dem Zubehör der Burg als auch im Eintrag zu den beiden Städten Salzwedels berichtet wird (S. 49 beziehungsweise S. 55)<sup>11</sup>. Die doppelte Verzeichnung läßt hingegen deutlich werden, daß die Schreiber des Landbuches Wert auf eine sorgfältige Notierung der wiedererworbenen Einkünfte legten. Das zeigt sich auch darin, daß im Burgenkapitel die Höhe der Geschäfte mit Friedrich von Wustrow und Gerhard von Alvensleben sowohl in Silbermark (42,5 plus 50 macht 92,5 Mark Silbers) als auch in Schock und Groschen angegeben wird: Da eine Mark brandenburgischen Silbers mit 68 Groschen (das ist ein Schock und acht Groschen) gerechnet wurde, ergab der Rückkauf 6290 Groschen oder 104 Schock und 50 Groschen (S. 49).

Drittens: In der Übersicht über die Städte der Altmark werden Alt- und Neusalzwedel ausführlich berücksichtigt (S. 55). Von einigen der dort gebotenen Nachrichten war oben schon die Rede, nämlich von der Verpfändung der Urbede und der Vogtei, vom Wiederkauf der Vogteigefälle des Friedrich von Wustrow sowie der jährlichen *pensio* des Gerhard von Alvensleben. Noch zu besprechen sind die Nachrichten über das sogenannte *iudicium supremum* und das Patronatsrecht. Zum *iudicium supremum* heißt es im Landbuch lapidar: „Das *iudicium*

---

<sup>10</sup> SPANGENBERG, S. 18f.; Dietmar WILLOWEIT, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft. In: Kurt G.A. JESERICH, Hans POHL, Georg-Christoph VON UNRUH (Hgg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches. Stuttgart 1983, S. 100-102.

<sup>11</sup> Vgl. SPANGENBERG, S. 216 Anm. 2.

*supremum* haben dort (also in Salzwedel) die Ratsherren (*consules*)“ (S. 55). Was nun unter einem *iudicium supremum* zu verstehen ist, darüber herrscht bis heute keine Einigkeit. Denn in den Quellen werden mit diesem Begriff seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts sowohl ein bestimmter Gerichtstyp mit mehr oder weniger klar umrissenen Kompetenzen, nämlich das sogenannte Schulzengericht, als auch die bei diesem Gericht anfallenden Einkünfte bezeichnet. Hans Spangenberg, ein hervorragender Kenner der mittelalterlichen brandenburgischen Verwaltungsgeschichte, schreibt dazu: „Um die Mitte des 14. Jahrhunderts und vollends in der Entstehungszeit des Landbuchs (um 1375) stand der Sprachgebrauch im allgemeinen fest: [...] Unter *iudicium supremum* <verstand man> [...] lediglich die [...] zwei Dritteile der Strafgefälle, welche der Schulz an den Landesherrn [...] ablieferte“<sup>12</sup>. Die Kompetenzen des Schulzengerichts vermag auch Spangenberg nicht eindeutig zu bestimmen; er nimmt an, daß es sowohl die niedere als auch die höhere Jurisdiktion ausübte, allerdings mit Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit<sup>13</sup>. Dafür spricht, daß das Landbuch ein eigenes Blutgericht, das *iudicium iniuriarum*, kennt (S. 58). Vor dem Schulzengericht wurden demnach in erster Linie wohl Klagen um Schulden, bewegliche Sachen und leichtere Straffälle verhandelt.<sup>14</sup> Im Hinblick auf Salzwedel steht jedenfalls fest, daß die Herrschaft über das Schulzengericht an die Ratsherren übertragen worden war, wobei allerdings unklar bleibt, ob an diejenigen der alten oder der neuen Stadt Salzwedel. Ebenso wenig gibt das Landbuch Auskunft über das Verhältnis von Vogtding und Schultheißengericht.

Das Patronatsrecht an den Salzwedeler Kirchen stand dem Landesherrn zu (S. 55). Mit dem Wort Patronat bezeichnet man ein Rechtsverhältnis, das im kanonischen Recht begründet ist und dem Berechtigten Einflußmöglichkeiten auf kirchliche Benefizien gibt sowie bestimmte Pflichten auferlegt, wie etwa die subsidiäre Beteiligung an den Kosten für die Instandhaltung kirchlicher Gebäude (die Baulast). Neben einzelnen Ehrenrechten ist das wichtigste Vorrecht des Patrons die Befugnis, dem geistlichen Oberen (in der Regel dem Diözesanbischof) zur Neubesetzung eines Benefiziums einen geeigneten Bewerber rechtsverbindlich vorzuschlagen,

---

<sup>12</sup> SPANGENBERG, S. 263.

<sup>13</sup> Ebd.

<sup>14</sup> Anderer Ansicht ist hingegen Evamaria ENGEL, Lehnbürger, Bauern und Feudalherren in der Altmark um 1375. In: Evamaria ENGEL und Benedykt ZIENTARA, Feudalstruktur, Lehnbürgertum und Fernhandel im spätmittelalterlichen Brandenburg. Weimar 1967 (= Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 7), S. 51 Anm. 56. Sie versteht dort unter dem *iudicium supremum* nicht nur „Hebungsrechte an den Gerichtsgefällen, sondern auch tatsächlich höhere richterliche Gewalt“, also auch die Blutgerichtsbarkeit.

das sogenannte Präsentationsrecht<sup>15</sup>. Karl IV. hatte damit maßgeblichen Einfluß auf die Besetzung der kirchlichen Benefizien an den Salzwedeler Kirchen. Wie man sich das im einzelnen vorzustellen hat, vermittelt das Landbuch nicht. Denn weder werden Salzwedels Kirchen noch die Art der an ihnen zu vergebenden Benefizien genannt. So bleibt beispielsweise unklar, ob die Burgkapelle Pfarrechte besaß und dementsprechend dort ein Pfarrbenefizium zu besetzen gewesen wäre. Der Kaiser konnte jedenfalls auf diese Weise Geistliche, denen er Wohlwollen entgegenbrachte, angemessen versorgen. In Geld bezifferbare Vorteile erwuchsen ihm daraus nicht.

Viertens: Der nächste Abschnitt des Landbuches wurde von seinem Editor mit dem Titel „Markgräfliche Kirchlehen“ überschrieben. Damit ist angedeutet, daß der Markgraf aufgrund seines auch hier gültigen Präsentationsrechtes zukünftige Stelleninhaber verbindlich vorschlagen konnte. Das betraf zunächst die „Salzwedeler Propstei der Diözese Verden“ (S. 60). Diese Formulierung ist nur dann richtig zu verstehen, wenn man weiß, daß in den Quellen der Diözese Verden das Wort ‘Propst’ nicht allein als Bezeichnung für den Vorsteher eines Kanonikerkonventes, sondern auch als Synonym für ‘Archidiakon’ vorkommt<sup>16</sup>. Letzteres ist hier der Fall<sup>17</sup>. Als Archidiakon übte der Propst von Salzwedel Gerichtsrechte in dem als Send bezeichneten geistlichen Gericht seines Bezirks aus, führte Visitationen der Pfarrgemeinden durch und hielt Klerikersynoden ab<sup>18</sup>. Zusätzlich zu dem Präsentationsrecht auf die Salzwedeler Propstei stand dem Landesherrn noch das entsprechende Recht an drei Altären in der Stadt zu (S. 61). Genannt werden der Altar „Omnium apostolorum“ sowie die Altäre des Hermann Gottschalk und des Dietrich Gottschalk. Bei diesen beiden dürfte es sich im übrigen um die 1375/76 an ihnen bepfründeten Priester, die Altaristen, gehandelt haben (S. 380). Wo diese Altäre standen, ist dem Landbuch nicht zu entnehmen. Soweit die Nachrichten des ersten Hauptteils über Salzwedel.

Fünftens: Die folgenden Angaben entstammen dem zweiten Hauptteil. Sie unterscheiden sich von den vorigen dadurch, daß sie nicht mehr in erster Linie die Einkünfte und Rechte des Landesherrn nennen, sondern auch diejenigen anderer Eigentümer und Abgabempänger

---

<sup>15</sup> Peter LANDAU, Patronat. In: Theologische Realenzyklopädie 26 (1996), S. 106-114.

<sup>16</sup> Vgl. etwa Wilhelm VON HODENBERG, Verdener Geschichtsquellen. Zweites Heft. Celle 1857, S. 161f. Nr. 107 (1290): „[...], *quod archidiaconus sive prepositus nostre dyocesis potest* [...].

<sup>17</sup> GAEDKE, S. 24; FEHSE, S. 658.

<sup>18</sup> Hans Erich FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die Katholische Kirche. Köln und Graz (4. Aufl.) 1964, S. 201-203.

berücksichtigen. Dem Register der Dörfer in Salzwedels Umgebung ist zunächst eine Übersicht über die Mühlen in und um Alt- und Neusalzwedel vorangestellt. Genannt werden drei Mühlen innerhalb der Stadtmauern und zwei vor den Toren: eine Mühle am Fuße der Burg, eine in der Neustadt, eine in der Altstadt, eine vor dem Perwer Tor und eine vor dem Bockhorner Tor (S. 379f.). Eine Identifizierung dieser Mühlen mit solchen, die sich in späterer Zeit in den beiden Städten Salzwedels befanden, ist nicht immer ohne weiteres möglich. Immerhin gab es noch im 19. Jahrhundert eine Burgmühle und eine Bockhornsche Mühle, die vielleicht dort standen, wo bereits für das 14. Jahrhundert entsprechende Bauten nachweisbar sind<sup>19</sup>. Das soll hier aber nicht weiter verfolgt werden. Die Mühlen Salzwedels waren nicht im Besitz des Markgrafen. Die Burgmühle gehörte den Molner genannten Salzwedeler Bürgern Hermann und Arnd, die Neustädter Mühle denen von Böddenstedt, die Altstädter Mühle einem nicht weiter bekannten Ludolph und die Mühle vor dem Bockhorner Tor der Stadt Salzwedel selbst, wobei wiederum nicht ausgeführt wird, um welches der beiden Gemeinwesen es sich dabei handelte<sup>20</sup>.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Abgaben der Mühle vor dem Perwer Tor (S. 379f.). So lag auf ihr als einziger der Salzwedeler Mühlen eine *precaria* genannte und in der Literatur mit der Bede gleichgesetzte ordentliche Steuer<sup>21</sup> in Höhe von zwölf nicht genauer bezeichneten *frusta*, die dem Markgrafen zu entrichten waren<sup>22</sup>. Darüber hinaus hatte der Müller aber noch weitere Abgaben abzuführen: Jedes Jahr standen dem markgräflichen Vasallen Henning Bodendik sechs Wispel Roggen zu (das sind 24 Scheffel) und dem Propst des Heilig-Geist-Hospitals zwei. Bemerkenswert ist die Erwähnung von Abgabeneempfängern, von denen man sonst nur wenig erfährt. Die Rede ist von einem Salzwedeler Kaland und einer dort beheimateten Elendengilde. Ein Kaland war eine Gebetsbruderschaft von Geistlichen und Laien; er erhielt von der Mühle vor dem Perwer Tor ebenfalls zwei Wispel. Die gleiche Menge bekam die Elendengilde von Salzwedel, eine Gemeinschaft von Männern unterschiedlichen

---

<sup>19</sup> GAEDKE, S. 23 und Karte S. 28.

<sup>20</sup> ENGEL, S. 100f.

<sup>21</sup> SPANGENBERG, S. 338.

<sup>22</sup> Ein *frustum*, auch Stück genannt, war, nach Spangenberg, S. 356 mit Anm. 3, eine Recheneinheit, die die Vergleichbarkeit von Natural- und Geldabgaben ermöglichen sollte. Als *frustum* „galt der durchschnittliche Zins- und Pachtbetrag einer altmärkischen Hufe, nämlich [...] 1 Wispel Roggen, 1 Wispel Gerste, 2 Wispel Hafer, 16 Scheffel Weizen, 12 Scheffel Erbsen, 2 Schock Hühner, 1 Talent oder 20 Schillinge“; vgl. dazu Engel, S. 49 Anm. 49.

Standes, die sich die materielle und geistliche Versorgung von Fremden, Pilgern, Gebrechlichen oder Behinderten zur Aufgabe gemacht hatte<sup>23</sup>.

Sechstens: Nun folgt der Überblick über die Dörfer in Salzwedels Umgebung. Das Dorfreister ist in zwei Abschnitte gegliedert. Ein erster Passus nennt diejenigen Dörfer, die östlich von Salzwedel vor dem Perwer Tor in einem als *terra Soltowedel* bezeichneten Bezirk lagen (S. 380). Daß hier das Wort *terra* nicht einfach nur das platte Land im Gegensatz zur Stadt bezeichnet, legt die Bezeichnung des zweiten, westlich der Stadt gelegenen Bezirkes nahe; er heißt nämlich *Equitatura terre Soltowedel foris portam Buchornighe*, zu deutsch: „Reiterei des Landes Salzwedel vor dem Bockhorner Tor“ (S. 400). Allem Anschein nach war das Land in der Umgebung von Salzwedel in zwei Sprengel eingeteilt, die jeweils von einem Landreiter kontrolliert wurden. Bei diesen Berittenen handelte es sich um Gehilfen des Vogtes, die als Boten fungierten oder bei der Steuererhebung mitwirkten<sup>24</sup>. In dem Bezirk vor dem Perwer Tor lagen nach Auskunft des Landbuches 72, in demjenigen vor dem Buckhorner Tor 89 dörfliche Siedlungen.

Als Beispiel für den Charakter der Einträge sei hier derjenige zu Andorf westlich von Salzwedel übersetzt: „Zu Andorf (*Annendorp*) gehören 15 Hufen, über die der Herr Markgraf zusammen mit dem Gefälle des Schulzengerichts (*iudicium supremum*), der Steuer (*precaria*) und dem [zu leistenden] Dienst (*servicium*) verfügt. [Die Bauern dieser Hufen] zahlen drei *frusta* Steuern. Ferner besitzt der Markgraf dort drei wüste Hufen. Der Propst [des südwestlich von Salzwedel gelegenen Augustinerchorfrauenstiftes] von Diesdorf erhält von dort 3,5 Wispel Roggen; er hat denen von Bartensleben 3,5 *frusta* Steuern zu zahlen; 1,5 *frusta* sind wüst. Ferner [stehen] Walter Hardwig in Salzwedel zwei Wispel Roggen, zwei Pfund leichter Pfennige und zwei Hühner sowie Dienst[-leistungen] und der Kleinzehnt (*decima minuta*, [das ist der Zehnte vom jungen Schlachtvieh des jeweiligen Jahres oder von Tierprodukten wie etwa Eiern]<sup>25</sup>) [zu]. Hempo von dem Knesebeck ist [vor den Amtsträgern des Markgrafen, die die Aufnahme durchführen,] nicht erschienen. Die Witwe des Ritzleben in Salzwedel bekommt von dort zwei Wispel Roggen. Und sie zahlen dem Herrn Markgrafen eine Steuer von zwei *frusta*“ (S. 402). Aufbau und Sprache des Eintrages lassen bisweilen die - zumindest für heutige Leser - nötige Klarheit vermissen. Es wird aber immerhin deutlich, daß die markgräflichen Beauf-

---

<sup>23</sup> Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Elendenbruderschaften. In: Lexikon des Mittelalters 3 (1986), Sp. 1803.

<sup>24</sup> SPANGENBERG, S. 367.

trugten bei der Erstellung des Dorfregisters bemüht waren, die Komplexität der Besitzverhältnisse und die Vielfalt der Einkünfte beziehungsweise Abgaben zu erfassen. Dieses Bemühen erlaubt es dem Historiker heute, nicht nur etwas über die Belastungen der Bauern zu erfahren - ein Aspekt, der gerade von der DDR-Mediävistik vielfach untersucht wurde<sup>26</sup> -, sondern auch über die Bewohner Salzwedels und deren wirtschaftlichen Beziehungen zu den Dörfern der Umgebung Auskunft zu erhalten.

### 3.) Entstehung und Zweck des Landbuches

Der eben vorgestellte Passus zu Andorf enthält neben den Nachrichten über das Dorf selbst auch einen wichtigen Hinweis auf die Umstände der Entstehung des Landbuches. Denn es ist dort die Rede davon, daß Hempo von dem Knesebeck nicht vor den markgräflichen Amtsträgern erschien, als diese Auskunft über den Knesebeckschen Besitz und die Einkünfte in dem Dorf verlangten. Dem Dorfregister liegen demnach Angaben zugrunde, die bei einer mündlichen Befragung in den Dörfern gemacht worden waren. Diese Erhebung wurde vom markgräflichen Vogt oder dem Landreiter durchgeführt, die wahrscheinlich in Begleitung eines oder mehrerer Schreiber von Ort zu Ort reisten. In den Dörfern befragten sie die Grundherren, Pfarrer, Schulzen, die anwesenden Bauern und die als Landarbeiter tätigen Kossäten. Die Fragen hatten einem Katalog zu folgen, den das Landbuch ebenfalls überliefert (S. 67). Sie galten der Anzahl der Hufen in einem Dorf, ihrer Aufteilung in Zins-, Ritter-, Pfarr- und Schulzenhufen, den wüsten Hufen oder solchen, die von Abgaben befreit waren; sie galten ferner Pacht, Zins und Bede, der Anzahl und Belastung der Kossäten, den vorhandenen Schenken, Mühlen und Gewässern, den Empfängern des *iudicium supremum*, etwaigen Wagendiensten und schließlich den früheren oder gegenwärtigen Rechten und Einkünften, die dem Landesherrn zustanden. In einigen Fällen konnte man freilich auf eine mühsame Bereisung der Dörfer verzichten, nämlich dann, wenn Grundherren wie etwa geistliche Institute den markgräflichen Beauftragten schriftliche Aufzeichnungen über ihren Besitz zur Verfügung stellten. Die Befragung fand offenbar in den Jahren 1375 und 1376 statt. Sie führte, zumindest soweit es die Umgebung Salzwedels

---

<sup>25</sup> SPANGENBERG, S. 226.

<sup>26</sup> Vgl. dazu den Forschungsüberblick von Eckhard MÜLLER-MERTENS, Fritz RÖRIG, Das Landbuch Karls IV. und das märkische Lehnbürgertum. In: ENGEL/ZIENTARA, S. 1-28. Aus jüngerer Zeit: Gerlinde SCHLENKER, Karl IV. und das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375. In: Die Altmark - eine Region in Geschichte und Gegenwart, hg. v. Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V. Halle 1998 (= Beiträge zur Regional- und Landeskultur Sachsen-Anhalts 8), S. 40-49.

betrifft, nicht zu einer vollständigen Aufnahme der Dörfer. Denn die Register der beiden Salzwedeler Landreitersprengel berücksichtigen nicht alle dort befindlichen Dörfer. Überdies weichen die Einträge oft so stark von dem Fragenkatalog ab, daß viele Aspekte überhaupt nicht angesprochen werden. Es hat bisweilen den Anschein, daß man die Registrierung entweder nicht zum Abschluß gebracht hatte oder aber eine Art Endredaktion unterblieben war. Nicht weniger schwierig als die Entstehung des zweiten Hauptteils ist die des ersten zu erklären. Die Übersichten über die Einkünfte und Rechtsverhältnisse in den Burgen und Städten dürften zu einem nicht geringen Anteil ebenfalls auf mündlicher Befragung vor Ort beruhen. Darüber hinaus griff man aber sicher auch auf solche Zusammenstellungen der Kanzlei zurück, wie sie in den späteren Überlieferungsträgern dem eigentlichen Text des Landbuches vorangestellt wurden<sup>27</sup>.

Die Unsicherheiten, die sich ergeben, wenn man etwas über die Entstehung des Landbuches erfahren will, beruhen in nicht geringem Maße darauf, daß seine Urschrift verloren ist. So gibt es keine Möglichkeit mehr, aus dem paläographischen Befund, den äußeren Merkmalen und der physischen Struktur des Amtsbuches Rückschlüsse auf seine Genese zu ziehen<sup>28</sup>. Überliefert sind nur spätere Abschriften. Die älteste erhaltene und als A bezeichnete Abschrift gehört wohl in das Jahr 1377. In ihr fehlen noch die Dorfbregister von Ucker- und Altmark. Diese beiden Abschnitte werden erst von zwei weiteren Abschriften, B und C, wiedergegeben, die beide von einer heute ebenfalls nicht mehr vorhandenen Vorlage, abstammen. B entstand wohl, das ergibt eine Datierung der Schrift, um 1388, C vor der Mitte des 15. Jahrhunderts. Bei A dürfte es sich, wie die dort gebotenen Namens- und Lautformen vermuten lassen, um ein Produkt der kaiserlichen Kanzlei Karls IV. gehandelt haben<sup>29</sup>.

Die Funktionen des Landbuches kann man aus seiner Gestalt und dem Aufbau ableiten. Es war zunächst und in erster Linie ein Hilfsmittel der markgräflichen Verwaltung<sup>30</sup>. Als Verwal-

---

<sup>27</sup> Vgl. dazu Carl BRINKMANN, Die Entstehung des Märkischen Landbuchs Kaiser Karls IV. In: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* 21 (1908), S. 37-97; SCHULTZE, Edition, S. XIII-XV; ENGEL, S. 42-44.

<sup>28</sup> Vgl. dazu Stefan PÄTZOLD, Amtsbücher des Mittelalters. Überlegungen zum Stand ihrer Erforschung. In: *Archivalische Zeitschrift* 81 (1998), S. 101-107. Als methodisches Beispiel kann dienen: DERS., Amtsbücher und andere Quellen zu Land und Herrschaft Erzbischof Albrechts III. von Magdeburg (1368-1371). In: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 47, Heft 6 (1999), S. 496-501.

<sup>29</sup> SCHULTZE, Edition, S. XIX-XXIII und S. 7-10.

<sup>30</sup> Verwaltung sei hier im Hinblick auf das 14. Jahrhundert ganz allgemein definiert als Gesamtheit aller Personen, Institutionen, Mittel und Methoden, die der Verwirklichung von Herrschaft in einem Gebotsbereich dienten. Vgl. dazu WILLOWEIT, S. 81 mit weiteren Literaturangaben.

tungshilfsmittel bot das Amtsbuch seinen Benutzern einen Überblick über das Land und die dort erwachsenden Einkünfte. Es ermöglichte ihnen ferner, landesherrliche Rechte zu wahren oder zurückzugewinnen. Der im Landbuch verzeichnete Raum konnte durch die schriftliche Erfassung leichter kontrolliert und seine Ressourcen besser verfügbar gehalten werden. Das Amtsbuch war damit zugleich ein Instrument der Herrschaftsintensivierung. Es diente freilich kaum als Hilfsmittel für die markgräflichen Amtsträger vor Ort, die Vögte und Landreiter, weil für ihre Zwecke weniger umfangreiche, strikt sprengelbezogene Aufzeichnungen genügt hätten. Das Bemühen der Landbuchschreiber um einen Überblick über die gesamte Mark Brandenburg läßt vielmehr annehmen, daß es für die Bedürfnisse einer höheren Instanz geschrieben worden war. Eine solche ist allerdings nicht so einfach auszumachen. Denn es gab zwar auf der Burg Tangermünde, dem kaiserlichen Hauptsitz in Brandenburg, eine markgräfliche Schreibstube. Aber ihr wird in der Literatur bisher nicht der Rang einer eigenständigen Kanzlei für die Belange der Mark zugemessen, wie es sie für andere Länder unter der Herrschaft Karls IV. etwa für Luxemburg, Böhmen, Mähren oder Schlesien durchaus gab. Das Brandenburg betreffende Schriftgut entstand, soweit es von größerer Bedeutung war, in der Reichskanzlei<sup>31</sup>.

Entstehung und Anlage des Landbuches verweisen daher auf die kaiserliche Kanzlei und damit auf Karl IV. selbst. Dieser hatte die Mark Brandenburg am 15. August 1373 im Hoflager zu Fürstenwalde von dem Wittelsbacher Otto erworben und am 29. Juni 1374 mit der Krone Böhmens vereinigt<sup>32</sup>. So ist nun am Ende dieser Ausführungen auch nach den Absichten zu fragen, die Karl IV. selbst mit dem Landbuch verbunden haben könnte. Dazu werden in der geschichtswissenschaftlichen Literatur unterschiedliche Meinungen geäußert: Johannes Schultze nimmt an, der Hauptzweck des Landbuches sei für den Kaiser gewesen, mit seiner Hilfe Rechte und Güter zurückzugewinnen, die dem Landesherrn in der Mark Brandenburg entfremdet worden waren<sup>33</sup>. Hans K. Schulze hingegen meint, Karl habe seiner Auffassung Ausdruck verleihen wollen, daß die Mark „als ein einheitlicher Raumkörper“ ganz der „Landeshoheit des

---

<sup>31</sup> Gerd HEINRICH, Kaiser Karl IV. und die Mark Brandenburg. In: H. PATZE (Hg.), Kaiser Karl IV. 1316-1378. Forschungen über Kaiser und Reich. O.O. 1978, S. 424; Frank RIEDEL, Die Burg Tangermünde - Kaiserliche Residenz und Herrschaftsmittelpunkt der Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg im Spätmittelalter. In: Hallische Beiträge zu den Historischen Hilfswissenschaften, Heft 1: Historische Hilfswissenschaften in der Gegenwart. Anforderungen und Perspektiven, hg. v Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Halle 1998, S. 71f.

<sup>32</sup> Johannes SCHULTZE, Die Mark Brandenburg, Bd. 2: Die Mark unter der Herrschaft der Wittelsbacher und Luxemburger (1319-1415). Berlin 1961, S. 161-175.

<sup>33</sup> SCHULTZE, Mark Brandenburg, S. 170.

Markgrafen“, also nur ihm selbst, unterstünde und sich die Bischöfe und der Hochadel dem unterzuordnen hätten<sup>34</sup>. Gerd Heinrich betont den Aspekt der „fürstlichen Finanzkontrolle“: Das Landbuch war nötig, um auf lokaler Ebene Ordnung in den Besitz des Markgrafen und die ihm zustehenden Abgaben zu bringen, denn der Kaiser benötigte, nicht zuletzt auch für den Bau der repräsentativen Burg in Tangermünde, viel Geld<sup>35</sup>. Der Göttinger Ernst Schubert schließlich glaubt, es sei dem Kaiser um die Möglichkeit des Kaufes und Verkaufes von Herrschaftsrechten gegangen, und er habe deshalb den Wert des Landes für einen etwaigen Verkauf ermitteln wollen<sup>36</sup>. Sich für eine Meinung zu entscheiden, erscheint müßig - ein tüchtiger Herrscher wird immer mehr als nur ein einziges Ziel verfolgt haben.

In jedem Fall ist das Landbuch ein Beleg für die hohe Bedeutung, die der Kaiser der Mark Brandenburg zumaß - ein Umstand, von dem bis heute jeder profitiert, der an der Geschichte der Altmark und Salzwedels im Mittelalter Interesse hat.

Dr. Stefan Pätzold  
Friedrich-Ebert-Str. 12  
37077 Göttingen

---

<sup>34</sup> Hans K. SCHULTZE, Karl IV. als Landesherr der Mark Brandenburg. In: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 27 (1978), S. 153f.

<sup>35</sup> HEINRICH, S. 424.

<sup>36</sup> Ernst SCHUBERT: Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter. München 1996 (=Enzyklopädie deutscher Geschichte 35), S. 19.